KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

(Übersetzung).

Der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 10. September 1991 von dem Gemeinschaftsminister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Abänderung der Artikel 18, 33 und 97 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, der Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Anstalten für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Anstalten abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Anstalten beauftragten Inspektionsdienstes" gebeten wurde, hat am 24. Oktober 1991 folgendes Gutachten abgegeben :

I. ALLGEMEINE BEMERKUNG.

Artikel 2 des Entwurfs zielt darauf ab, den Zugang zu einen Beförderungsambt des betreffenden Direktions- und Lehrpersonals den Belgiern vorzubehalten und deshalb u.a. den Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften diesen Zugang zu untersagen.

Die Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft geht offensichtlich davon aus, dass eine solche Sperrbestimmung in bezug auf Verwaltungsämter in Artikel 48, de EWG-Vertrags hineinpasst, dem zufolge das Verbot einer auf der Staatsangehörigkeitsbedingung beruhenden unterschiedlichen Behandlung keine Anwendung auf die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung findet.

Sowohl aus der amtlichen Mitteilung 88/C 72/02 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1) als auch aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften (2) geht hervor, dass die Worte "Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung" sehr eng ausgelegt werden

---

(1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. C 72/2 vom 18. März 1988; s. auch Antwort auf die parlamentarische Frage Nr. 29 von Herrn Suykerbuyk vom 15. April 1991, Bull. Q. et R., Senat, Nr. 31 vom 14. Mai, S. 1337-1338.

(2) Gerichtshof, 17. Dezember 1980 (Kommission g. Königreich Belgien, 149/79) Rechtsprechung, 1980, S. 3881 ff.; Gerichtshof, 26. Mai 1982 (Kommission g. Königreich Belgien, 149/79) Rechtsprechun, 1982, S. 1845 ff.; Gerichtshof, 3 Juli 1986 (Lawrie-Blum g. Land BadenWürttemberg, 66/85) Rechsprechung, 1986, S. 2121 ff.

müssen und sich offensichtlich nur auf Ämter beziehen können, die als die Ausübung eines mit Staatsgewalt versehenen Amts in engeren Sinn zu betrachten sind. Ein Direktionsamt im Unterrichtswesen - selbst wenn es sich um ein Direktionsamt in offiziellen Unterrichtswesen handelt - kann schwerlich als eine Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung in diesem Sinn betrachtet werden.

Es muss deshalb geschlussfolgert werden, dass, wenn in Artikel 97 des königlichen Erlasses vom 22. März eine Staatsangehörigkeitsbedingung eingeführt wird, dies keinen Ausschluss der Angehörigen eines Mitgliedstaates zur Folge haben darf. Artikel 2 des Entwurfs ist diesbezüglich zu revidieren.

II. BESONDERE BEMERKUNGEN.

Präambel.

Die Hinweise auf das Gesetz vom 31. Dezember 1983 und auf den Vertrag vom 25. März 1957, die beide keine Rechtsgrundlage für den Entwurf bilden, sind zu streichen.

Den dritten Absatz, der dann der erste wird, fasse man wie folgt ab :

"Aufgrund des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder der staatlichen Unterrichtswesens, insbesondere des Artikels 1, geändert durch die Gesetze vom 27. Juli 1971, 11. Juli 1973 und 19. Dezember 1974 und durch den königlichen Erlass Nr. 456 vom 10. September 1986;".

Den Hinweis auf den königlichen Erlass vom 22. März 1969 ergänze man wie folgt : "..., insbesondere der Artikel 18 und 33;".

Der Entwurf muss nicht begründet werden : Absatz 7 der Präambel kann deshalb ausgelassen werden.

Artikel 1.

Der einleitenden Satz schreibe man wie folgt :

"Die Artikel 18, 1°, und 33, 1°, des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 (... Titel) werden durch folgende Bestimmung ersetzt :".

Die Kammer setzte sich zusammen aus

d e n H e r r e n : H . C O R E M A N S ,		Kammervorsitzender,
	: J. VERMEIRE,	Staatsräte,
Frau	: S. VANDERHAEGEN,	
den Herren	: G. SCHRANS, E. WYMEERSCH,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	: A. BECKERS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Frau M.-C. CEULE, Referendar, abgefasst und dargelegt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

A. BECKERS. H. COREMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

FÜR DEN HAUPTKANZLER,

A. BECKERS,
KANZLER.